

Landgericht Frankfurt am Main
3. Zivilkammer

Frankfurt am Main, 06.10.2011

Aktenzeichen: 2-03 O 437/11

Es wird gebeten, bei allen Eingaben das
vorstehende Aktenzeichen anzugeben



Beschluss

In dem einstweiligen Verfügungsverfahren

ArenoNet GmbH vertr. d. den Geschäftsführer [REDACTED]
[REDACTED] 68163 Mannheim,

Antragstellerin

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanw. Rauschhofer
Richard-Wagner-Str. 1, 65193 Wiesbaden,
Geschäftszeichen: 153/11

gegen

[REDACTED] GmbH, vertr. d. d. [REDACTED]
[REDACTED] 38100 Braunschweig,

Antragsgegnerin

Prozessbevollmächtigte: [REDACTED]
[REDACTED]

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Frankfurt am Main auf den in Abschrift beigefüg-
ten Antrag vom 27.09.2011, bei Gericht eingegangen am 29.09.2011 nebst 9 Anlagen und
Schriftsatz vom 5.10.2011

durch
Vorsitzenden Richter am Landgericht Dr. [REDACTED]
Richterin am Landgericht [REDACTED]
Richterin [REDACTED]

am 06.10.2011 beschlossen:

Der Antragsgegnerin wird im Wege der einstweiligen Verfügung wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung bei Meidung von Ordnungsgeld bis 250.000, 00 Euro, ersatzweise Ordnungshaft, oder Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, zu vollstrecken an ihren Geschäftsführern für jeden Fall der Zuwiderhandlung untersagt:

1. im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

Fachanwaltstitel zu verwenden und/oder damit zu werben, welche nicht gemäß § 1 Fachanwaltsordnung in Verbindung mit § 43c BRAO vergeben werden können (Fantasie-Fachanwaltstitel), insbesondere den Titel „Fachanwalt für Internetrecht“,

wie dies beispielsweise zwischen dem 31.08.2011 und dem 20.09.2011 unter www.██████████.com geschah

und/oder

2. im geschäftlichen Verkehr zu Zwecken des Wettbewerbs

auf Webseiten eine Suchfunktion zu verwenden, welche dem Nutzer eine automatisierte Vorschlagsliste (Autocomplete-Funktion) anbietet und dabei Vorschläge für Fachanwaltstitel vorgibt, welche nicht gemäß § 1 Fachanwaltsordnung in Verbindung mit § 43c BRAO vergeben werden können (Fantasie-Fachanwaltstitel), insbesondere die Titel „Fachanwalt für Vertragsangelegenheiten“, „Fachanwalt für Markenrecht“ und „Fachanwalt für Domainrecht“

wie dies beispielsweise zwischen dem 31.08.2011 und dem 20.09.2011 unter www.██████████.com, www.██████████.de, www.██████████.com oder www.██████████.com geschah.

Die Kosten des Eilverfahrens [REDACTED]
[REDACTED]

Der Streitwert wird auf [REDACTED] - Euro festgesetzt.

Der Beschluss beruht auf den §§ 3, 4 Nr. 11 UWG i.V.m. § 1 FAO, § 43 c BRAO, 8, 12 ff. UWG, 3, 32, 269, 92 I, 890, 935 ff. ZPO, 53 I Nr.1 GKG.

Die Schutzschrift der Antragsgegnerin vom 27.09.2011 lag dem Gericht vor.

Dr. [REDACTED] [REDACTED] [REDACTED]

Ausgefertigt
Frankfurt am Main, 7. Oktober 2011

[REDACTED] **Justizangestellte**
Urkundsbeamtin/-beamter der Geschäftsstelle